

127. Welche Grundsätze gelten für die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung, welche dem Schuldner auferlegt werden muß, wenn eine erfolgte Vollstreckungsmaßregel aufzuheben ist?  
 C.P.D. §§ 647. 688.

Ferriensenat. Beschl. v. 27. August 1896 i. S. Witwe S. w. Gl. u.  
 D. Beschw.-Rep. IV. 146/96.

I. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Gläubiger Gl. und D. haben als Erben des ursprünglichen Gläubigers auf Grund eines von diesem vor längerer Zeit erwirkten, in Rechtskraft erwachsenen Versäumnisurtheiles gegen die Witwe L. wegen ihrer Forderung von angeblich 2725 *M* nebst Zinsen eine Zwangsvollstreckung eingeleitet, insbesondere die Anordnung erwirkt, daß das bäuerliche Anwesen der Schuldnerin in Zwangsverwaltung zu nehmen sei. Die Schuldnerin, welche behauptet, die Schuld sei längst getilgt, hat die in § 686 C.P.D. vorgesehene Klage erhoben und gemäß § 688 dieses Gesetzbuches Einstellung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der Zwangsverwaltung beantragt. Das Landgericht hat diesem Antrage entsprochen, aber von der Klägerin eine Sicherheitsleistung von 3000 *M* verlangt. Das Oberlandesgericht hat auf Beschwerde der Klägerin die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung eingestellt und die Zwangsverwaltung gegen eine solche von 300 *M* aufgehoben. Auf Beschwerde der Beklagten hat das Reichsgericht den Beschluß des Oberlandesgerichtes insoweit aufgehoben, als es sich um die Sicherheitsleistung wegen Aufhebung der Zwangsverwaltung handelt, die in dieser Beziehung weiter erforderlichen Anordnungen aber dem Oberlandesgerichte übertragen.

Aus den Gründen:

„So weit das Oberlandesgericht die — abgesehen von der Zwangsverwaltung — eingeleitete Zwangsvollstreckung eingestellt hat, ohne der Klägerin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, giebt seine Entscheidung zu Bedenken keine Veranlassung. In dieser Beziehung wird sie durch die vom Reichsgerichte gebilligte Annahme gerechtfertigt, der Kläger habe es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß der Erblasser des Beklagten wegen seiner Forderung aus dem Urtheile vom 1. Juni 1895 vom Kläger befriedigt worden sei. Dagegen reicht

diese Erwägung nicht aus, die Aufhebung der Zwangsverwaltung gegen eine Sicherheitsleistung von 300  $\mathcal{M}$  zu rechtfertigen. In § 688 E.P.O. wird zwar (wie in § 647 ebenda) dem Gerichte in allgemeiner Weise die Befugnis eingeräumt, die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln „gegen Sicherheitsleistung“ aufzuheben. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß das Gericht die Höhe der Sicherheitsleistung nach seinem Belieben festsetzen dürfe. Vielmehr ergibt sich aus dem Zwecke der in dieser Beziehung vorgesehenen Beschränkung, daß dem Gläubiger voller Ersatz dafür gewährt werden muß, daß ihm die durch die Vollstreckungsmaßregeln von ihm erworbenen Rechte entzogen werden. Die von dem Schuldner zu leistende Sicherheit haftet für die Befriedigung des Gläubigers und ist auch dann erforderlich, wenn dieser etwa in anderer Weise bezüglich seiner Forderung gesichert sein sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 314 flg., Bd. 25 S. 375 flg.

Deshalb wird auch allgemein anerkannt, daß der Gläubiger, sofern eine Vollstreckungsmaßregel aufgehoben werden soll, Anspruch auf „volle Sicherheit“ hat. Von einzelnen Schriftstellern wird sogar die Ansicht vertreten, die Sicherheitsleistung müsse eine vollständige Deckung für die Forderung des Gläubigers gewähren. Diese letztere Auffassung, welche auf einen in den Motiven zu § 647 E.P.O. enthaltenen Ausspruch gestützt wird, ist zwar nicht als richtig anzusehen, weil nicht bloß die Höhe der dem Gläubiger zustehenden Forderung, sondern auch der Vorteil in Betracht kommt, der demselben aus den bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln überhaupt erwachsen kann. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß der Schuldner auch dann eine die vollständige Befriedigung des Gläubigers gewährleistende Sicherheit bestellen müsse, wenn durch die in Frage stehenden Vollstreckungsmaßregeln diese Befriedigung nur in ganz geringem Maße erlangt werden könnte. Vielmehr ist in einem solchen Falle diejenige Sicherheit als eine genügende anzusehen, welche dem Gläubiger einen vollständigen Ersatz für die Nachteile gewährt, die ihm durch die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln, insbesondere durch die Beseitigung des von ihm erworbenen Pfändungspfandrechtes erwachsen. Im vorliegenden Falle ist nun vorerst nicht ersichtlich, daß der Betrag von 300  $\mathcal{M}$  dem Gläubiger eine volle Sicherheit in dem

dargelegten Sinne gewährt. Vielmehr sind weitere Erhebungen erforderlich, um beurteilen zu können, ob dieser Betrag genügt oder eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist. Andererseits war aber auch die Auffassung des Landgerichtes, das angenommen hat, die Sicherheitsleistung müsse dem Gläubiger die Befriedigung wegen seiner Forderung in Höhe von 2725 *M* nebst Zinsen gewährleisten, und demgemäß die Sicherheitsleistung auf 3000 *M* festgesetzt hat, nicht zu billigen. Deshalb durfte die Beschwerde des Klägers gegen den landgerichtlichen Beschluß nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Bei dieser Sachlage mußte der angefochtene Beschluß, soweit er sich auf die Zwangsverwaltung bezieht, nebst der damit zusammenhängenden Kostenentscheidung aufgehoben werden. Es war aber dem Oberlandesgerichte zu überlassen, nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen auf Grund der dargelegten Auffassung nochmals zu prüfen, in welcher Weise die erforderliche Sicherheitsleistung zu bemessen sei, ferner auch über die Kosten des gesamten Beschwerdeverfahrens anderweit zu entscheiden.“